

VORLAGE

Vorlagennummer

2/2015

Beratungsfolge	Datum
Verbandsversammlung	TOP 4.1 16.06.2015

öffentlich

nicht öffentlich

Gegenstand:

Sachstand Verwendung ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung nimmt den Sachstand zur Verwendung der ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW für die Förderjahre 2014 und 2015 zur Kenntnis.

Fortsetzung umseitig

Beratungsergebnis

- einstimmig
- mit Mehrheit
 - _____ Ja
 - _____ Nein
 - _____ Enthaltung
- lt. Beschlussvorschlag
- abweichend

Erläuterungen:

Förderjahr 2014

Wie unter dem TOP 11 der Sitzung der Verbandsversammlung am 17.12.2014 dargelegt, standen von der seitens des Landes NRW für das Förderjahr 2014 gewährten ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW i.H.v. insgesamt rd. 4.564 T€ für Zwecke der Fahrzeugförderung 2014 insgesamt rd. 3.900 T€ (inkl. Zinsen) zur Verfügung. Der Zweckverband AVV (ZV AVV) hat im März 2015 im Rahmen der Fahrzeugförderung 2014 an insgesamt sieben Antragsteller zunächst Zuwendungsbescheide mit einem Umfang von insgesamt 2.823 TEUR erlassen (Förderung des Fahrzeug-Durchschnittsalters bzw. der Qualitätsstandards). Darüber hinaus wurden Mittel in Höhe von rd. 3 T€ zur „Förderung der Servicequalität“ gemäß Ziffer 3.4 der Förderrichtlinie gewährt.

Mit den vorgenannten anteiligen Mitteln nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW wurden somit zunächst AVV-weit insgesamt 13 Standard-Linienomnibusse und 13 Standard-Liniengelenkbusse jeweils einschließlich förderfähiger Ausstattungskomponenten gefördert.

Der im Zuge der vorgenannten Förderung nicht aufgebrauchte Anteil an den für die Fahrzeugförderung 2014 insgesamt zur Verfügung stehenden Mitteln betrug AVV-weit rd. 1.074 T€. Entsprechend Ziffer 7.4 der AVV-Richtlinie zur Verwendung der ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW wurden die vorgenannten Restmittel seitens des ZV AVV veröffentlicht und eine Nachfrist für das Einreichen nachträglicher Förderanträge gewährt. Die nicht aufgebrauchten Fördermittel 2014 verteilten sich wie folgt auf die Verbandsmitglieder:

Stadt Aachen:	rd. 48 TEUR
StädteRegion Aachen:	rd. 613 TEUR
Kreis Düren:	rd. 381 TEUR
Kreis Heinsberg:	rd. 33 TEUR

Innerhalb der vorgenannten Nachfrist wurden beim ZV AVV insgesamt 3 zusätzliche Anträge betreffend die Förderung von Fahrzeugen bzw. Fahrzeugausstattungen eingereicht. Dabei handelt es sich um AVV-weit insgesamt 8 Standard-Linienomnibusse und 1 Standard-Liniengelenkbus jeweils einschließlich förderfähiger Ausstattungskomponenten. Zur Förderung der vorgenannten, nachträglich beantragten Fahrzeuge wurden vom ZV AVV Ende April weitere Zuwendungsbescheide mit einem Fördervolumen von rd. 803 TEUR erlassen.

Nach Befriedigung der im Rahmen der Nachfrist gestellten Förderanträge verblieben somit lediglich im Kreis Düren noch Restmittel in Höhe von rd. 271 TEUR, die nach den Auflagen des Bewilligungsbescheids der Bezirksregierung Köln bis spätestens zum 30.06.2015 zu verausgaben sind. Entsprechend den Vorgaben der Ziffer 9 der Förderrichtlinie hat der ZV AVV den Kreis Düren über die betreffenden Restmittel informiert. Der Kreis Düren hat daraufhin innerhalb einer vom ZV AVV gesetzten Frist einen Antrag auf Gewährung der entsprechenden Mittel zur Finanzierung von ihm betrauter Verkehrsleistungen im ZV AVV gestellt. Der ZV AVV wird dem Kreis Düren somit voraussichtlich Anfang Juni 2015 antragsgemäß die nicht aufgebrauchten Haushaltsmittel mit der Auflage einer Weiterleitung an das Verbundverkehrsunternehmen DKB zur Verwendung für die Erbringung betrauter Verkehrsleistungen im Gebiet des ZV AVV bewilligen.

Förderjahr 2015

Mit Zuwendungsbescheid von Januar 2015 hat die Bezirksregierung Köln dem ZV AVV auch für das Jahr 2015 eine Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW in Höhe von insgesamt rd. 4.564 T€ bewilligt.

Entsprechend dem Zuwendungsbescheid sind die gesamten Mittel aus dieser Pauschale bis spätestens zum 30.06.2016 zu verwenden.

Nach Abzug eines entsprechend Ziffer 11 der Förderrichtlinie an die Verbandsmitglieder und die Verbundgesellschaft weiterzuleitenden Anteils stehen dem ZV AVV im Förderjahr 2015 rd. 3.898 TEUR (zzgl. Zinsen und etwaige zurückerhaltene Mittel aus der Förderung in den Vorjahren) für die Förderung von Vorhaben der Verkehrsunternehmen zur Steigerung der Qualität im ÖPNV entsprechend der Richtlinie zur Verfügung.

Die Anmeldefrist zum Vorhabensplan betreffend das Förderjahr 2015 endete gemäß der Förderrichtlinie zum 30.11.2014, die für die eigentliche Antragstellung zum 31.03.2015.

Für das Förderjahr 2015 liegen dem Zweckverband AVV insgesamt 11 Anträge betreffend die Förderung von Fahrzeugausstattungen gem. Ziffer 3.1 (Qualitätsstandards) bzw. Fahrzeugen gem. Ziffer 3.2 (Durchschnittsalter der Fahrzeuge) der Förderrichtlinie vor, welche vorrangig zu bedienen sind. Nach aktuellem Stand ist vorgesehen, AVV-weit insgesamt 28 Standard-Linienomnibusse, 21 Standard-Liniengelenkbusse und 3 Linien-Kleinbusse jeweils einschließlich förderfähiger Ausstattungskomponenten zu fördern. Über diese Anträge hinaus liegen dem ZV AVV seitens der Verkehrsunternehmen ASEAG und RVE zusätzliche Anträge auf „Förderung der Servicequalität“ gemäß Ziffer 3.4 der Förderrichtlinie vor.

Es sei in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass die seit dem Förderjahr 2013 geltende Förderrichtlinie des ZV AVV zu den Mitteln gem. § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW derzeit einer Überprüfung unterzogen wird. Neben einigen inhaltlichen Korrekturen und der Optimierung einzelner Anlagen der Richtlinie (u.a. Antragsvordruck und Fahrzeugliste) steht dabei insbesondere eine Anpassung der Liste fakultativer förderfähiger Ausstattungsmerkmale (Anlage 1 der Förderrichtlinie) im Vordergrund. Hierbei ist es das Ziel, die Förderung fakultativer Zusatzausstattung zum einen zukünftig sachgerechter zu gestalten (z.B. Möglichkeit der Förderung anteiliger RBL-Kosten auch für Auftragsunternehmen), die Beschreibung der Fördergegenstände zu konkretisieren und die Fördersätze in Einzelfällen der Kostenentwicklung entsprechend anzupassen.

Weitergehende Erläuterungen können bei Bedarf in der Sitzung erfolgen.

gez.

(Marcel Philipp)
Der Verbandsvorsteher



VORLAGE

Vorlagennummer

3/2015

Beratungsfolge	Datum
Verbandsversammlung	TOP 4.2 16.06.2015

öffentlich

nicht öffentlich

Gegenstand:

Sachstand Ausbildungsverkehr-Pauschale gem. § 11a ÖPNVG NRW

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung nimmt den Sachstand zur Verwendung der Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11a ÖPNVG NRW zur Kenntnis.

Fortsetzung umseitig

Beratungsergebnis

- einstimmig
- mit Mehrheit
- _____ Ja
- _____ Nein
- _____ Enthaltung
- lt. Beschlussvorschlag
- abweichend

Erläuterungen:

Zur Finanzierung tariflicher Vergünstigungen, die auf Zeitkarten für Auszubildende gewährt werden, erhalten die Verkehrsunternehmen einen wirtschaftlichen Ausgleich auf Basis gesetzlicher Vorgaben. Mit dem § 11a des ÖPNVG NRW hat das Land NRW seit dem Jahr 2011 die im Rahmen des § 45a PBefG bundesgesetzlich verankerten Ausgleichsleistungen im Ausbildungsverkehr in eine „Ausbildungsverkehr-Pauschale“ an die Aufgabenträger überführt. Das Land NRW stellt in diesem Zusammenhang jährlich landesweit insgesamt 130 Mio. Euro zur Verfügung.

Die Bewirtschaftung der auf die Verbandsmitglieder des AVV im Rahmen der Ausbildungsverkehr-Pauschale entfallenden Mittel in Höhe von AVV-weit insgesamt rund 10,9 Mio. Euro erfolgt vereinbarungsgemäß durch den Zweckverband AVV (ZV AVV). Der ZV AVV hat vor diesem Hintergrund die AVV-Richtlinie zur Verwendung der Ausbildungsverkehr-Pauschale gem. § 11a ÖPNVG NRW als allgemeine Vorschrift nach der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erlassen, aus welcher differenzierte Vorgaben zur Verwendung der Pauschale hervorgehen.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Ausgleichsmittel ist u.a., dass die von den Verkehrsunternehmen im Ausbildungsverkehr angewandten Tarife die Tarife für die entsprechenden allgemeinen Fahrausweise (spätestens seit dem 01.08.2012) um mehr als 20 % unterschreiten. Dies ist aufgrund entsprechender Maßnahmen im Rahmen der Tarifanpassung seit dem 01.04.2012 gewährleistet.

Die Verteilung der vorgenannten Mittel erfolgt in Übereinstimmung mit den entsprechenden Vorgaben gem. § 11a ÖPNVG NRW auf der Grundlage der vorgenannten AVV-Richtlinie an die Verkehrsunternehmen des ÖSPV (ohne SPNV), an die Verbundgesellschaft sowie auf Antrag an die Aufgabenträger.

Mit Zuwendungsbescheid vom 07.04.2015 hat die Bezirksregierung Köln dem ZV AVV die Mittel aus der Ausbildungsverkehr-Pauschale für das Förderjahr 2015 in Höhe von rd. 10.873 T€ Euro bewilligt. Entsprechend der Richtlinie werden von den den ÖSPV-Verkehrsunternehmen anteilig zugewiesenen Mitteln im laufenden Förderjahr insgesamt 90% (rd. 9.385 T€) auf Basis von Prognosedaten an die Verkehrsunternehmen ausgezahlt. Die verbleibenden 10% werden zu einem späteren Zeitpunkt auf Basis der dann vorliegenden endgültigen Einnahmenaufteilung im Rahmen einer Spitzabrechnung ausgezahlt. Von den vorgenannten 90% wurde ein Anteil von rd. 7.300 T€ (70%) bereits plangemäß zum 15. Mai ausgezahlt, eine weitere Auszahlung über rd. 2.086 T€ (20%) erfolgt richtliniengemäß zum 15. Oktober.

Die Spitzabrechnung betreffend die Fördermittel des Jahres 2015 wird voraussichtlich im Jahr 2017 erfolgen, sofern die endgültige AVV-Einnahmenaufteilung 2015 dann vorliegt. Da für das Jahr 2013 bereits eine endgültige AVV-Einnahmenaufteilung vorliegt, wird in diesem Jahr plangemäß die Spitzabrechnung der im Jahr 2013 gewährten Vorauszahlungen gem. § 11a ÖPNVG NRW durch den ZV AVV erfolgen.

gez.

(Marcel Philipp)
Der Vorstandsvorsteher



VORLAGE

Vorlagennummer

4/2015

Beratungsfolge	Datum
Verbandsversammlung	TOP 4.3 16.06.2015

öffentlich

nicht öffentlich

Gegenstand:

Sachstand Förderung Mobil-Ticket gem. „Richtlinien Sozialticket 2011“

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung nimmt den Sachstand zur Verwendung der Fördermittel zum Mobil-Ticket zur Kenntnis.

Fortsetzung umseitig

Beratungsergebnis

- einstimmig
- mit Mehrheit
- _____ Ja
- _____ Nein
- _____ Enthaltung
- lt. Beschlussvorschlag
- abweichend

Erläuterungen:

Zum Ausgleich der mit dem für sozialschwache Fahrgastgruppen stark vergünstigten Tarifangebot „Mobil-Ticket“ verbundenen Mindereinnahmen erhalten die Verkehrsunternehmen einen wirtschaftlichen Ausgleich aufgrund der „Richtlinien Sozialticket 2011“ des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes NRW. Die seitens des Landes gewährten Mittel belaufen sich seit 2012 auf jährlich landesweit 30 Mio. Euro.

Die Bewirtschaftung der auf den AVV entfallenden Fördermittel erfolgt vereinbarungsgemäß durch den Zweckverband AVV (ZV AVV). Die für die Verteilung der Fördermittel an die anspruchsberechtigten Verkehrsunternehmen geltenden Modalitäten ergeben sich aus der „AVV-Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Mobil-Tickets im AVV“, die der ZV AVV als allgemeine Vorschrift nach der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erlassen hat.

Für das Förderjahr 2015 hat die Bezirksregierung Köln dem ZV AVV mit Zuwendungsbescheid vom 19.03.2015 von den landesweit zur Verfügung stehenden Mitteln zunächst einen Anteil von rd. 1.881 T€ bewilligt. Die Ausreichung dieser Fördermittel an die im AVV tätigen Verkehrsunternehmen erfolgt unter der Voraussetzung eines entsprechenden Vorauszahlungsantrags auf der Grundlage prognostizierter Verkaufsdaten für das Jahr 2015 mit entsprechenden Zuwendungsbescheiden des ZV AVV von Mai 2015. Entsprechend der AVV-Richtlinie erfolgt die Auszahlung an die Verkehrsunternehmen jeweils zur Hälfte in den Monaten Mai und Oktober des Förderjahres.

Für das Förderjahr 2014 waren dem ZV AVV mit Zuwendungsbescheid vom 31.03.2014 seitens der Bezirksregierung Köln in einem ersten Schritt zunächst entsprechende Fördermittel in Höhe von AVV-weit insgesamt rd. 1.790 T€ bewilligt worden. Mit einem zusätzlichen Zuwendungsbescheid vom 21.11.2014 hat die Bezirksregierung Köln dem ZV AVV nachträglich eine weitere Zuwendung zur Förderung des Sozialtickets in Höhe von AVV-weit insgesamt rd. 1.007 T€ gewährt. Die dem ZV AVV seitens des Landes NRW für das Jahr 2014 insgesamt zur Verfügung gestellten Fördermittel beliefen sich somit auf rd. 2.798 T€ (Förderjahr 2013: 3.466 T€).

Da die Höhe einer ggf. zu erwartenden Nachzahlung auch für das Förderjahr 2015 nach Auskunft des NRW-Verkehrsministeriums von unterschiedlichen Faktoren beeinflusst wird, ist eine diesbezügliche Prognose zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich. Etwaige zusätzliche Fördermittel werden regelmäßig zur Aufstockung der bereits gewährten Vorauszahlung für das betreffende Förderjahr verwandt; die Verteilung erfolgt vor diesem Hintergrund auf der gleichen Basis wie die ursprüngliche Vorauszahlung.

Die jeweilige Spitzabrechnung für ein Förderjahr erfolgt gemäß der „AVV-Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Mobil-Tickets im AVV“ unter der Voraussetzung entsprechender Abrechnungsanträge auf der Grundlage der jeweils endgültigen AVV-Einnahmenaufteilung für das betreffende Förderjahr. Die Spitzabrechnung betreffend die Fördermittel des Jahres 2015 wird daher voraussichtlich im Jahr 2017 erfolgen, sofern die endgültige AVV-Einnahmenaufteilung 2015 dann vorliegt. Dementsprechend wird in 2015 die Abrechnung der für das Förderjahr 2013 gewährten Mittel erfolgen, da für das Jahr 2013 bereits die endgültige AVV-Einnahmenaufteilung vorliegt.

gez.

(Marcel Philipp)
Der Verbandsvorsteher